

S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 13.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 18.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke können Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern nicht gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG der Besuch einer anderen Schule gestattet ist.

§ 2

Grundschule Elze

Der Schulbezirk für die Grundschule Elze umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Elze.

§ 3

Grundschule Mehle

Der Schulbezirk für die Grundschule Mehle umfaßt die Gebiete der Ortsteile Esbeck, Sehlde, Mehle, Sorsum, Wittenburg und Wülfigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung örtlich zuständige Schule besucht bzw. als Erziehungsberechtigter den Besuch zuläßt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.
3. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 17.05.1988 (BGBl. I S. 606) in der zur Zeit gültigen Fassung ist gemäß § 6 Abs. 2 NGO die Stadt Elze.

§ 5
Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluß besuchen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

31008 Elze, 09. Juni 1998/Br

STADT ELZE

gez. Albes
Bürgermeister

gez. Laube
Stadtdirektor